

20/10. 1915.

Der Mißerfolg der Kartoffel-Berordnung.

Die Hoffnungen, die an die Bundesrats-Berordnung vom 9. d. M. für die Kartoffel-Versorgung geknüpft worden sind, haben sich nicht erfüllt. Kartoffeln sind, wenigstens in deutschen Süden und Westen zu angemessenen Preisen nicht zu haben. So wird es von allenthalben berichtet; aus Marburg, aus Mainz, aus Baden; auch in der Frankfurter Stadtverordneten-Versammlung hat gestern der Oberbürgermeister es mitgeteilt. Zum Grundpreis, der hier 3,05 Mark beträgt, habe man keine Kartoffeln kaufen können; alle Bemühungen von der Reichskartoffelstelle, Kartoffeln zu erhalten, seien vergeblich gewesen; so habe man nun aus dem Westerwald 40 000 Zentner zu 3,55 Mark bezogen. Die Menge ist natürlich noch unzureichend gegenüber der Verpflichtung der Stadt, dafür zu sorgen, daß während der Kälteperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung — und zwar nicht bloß der Minderbemittelten — zur Verfügung stehen; trotzdem kosten schon diese 40 000 Zentner 20 000 Mark mehr als sie nach der Berordnung kosten sollten! Ein Einsender aus Baden hat zwar ganz Recht, wenn er schreibt:

Durch die Bundesratsberordnung vom 9. Oktober 1915 sind Grundpreise für die Beschaffung der Kartoffeln beim Produzenten festgesetzt, die im Osten 2 Mk. 75 Pf. pro Zentner betragen, und in den anderen Gegenden bis zu 3,05 Mk. pro Zentner ansteigen. Es ist nun die Ansicht ausgesprochen worden, daß diese Grundpreise nur für die Kartoffeln Geltung hätten, die nach § 8 der Berordnung enteignet werden können, also nur für diejenigen, die auf einem Grundbesitz von mehr als zehn Hektar Kartoffel-Anbaufläche erzeugt sind. Diese Ansicht ist irrig. Zwar können andere Kartoffeln nicht enteignet werden; aber § 6 der Berordnung sieht vor, daß die Reichskartoffelstelle zunächst den angemeldeten Bedarf im freien Verkehr decken soll und zwar zum Grundpreis. Kann sie diese Deckung zum Grundpreis nicht bewirken, so hat sie zu bestimmen, welche Kartoffelmengen aus den Kommunalverbänden an sie abzugeben sind. Da von keinem anderen Preis die Rede ist, so ist klar, daß diese Abgabe zu dem Grundpreis zu erfolgen hat. Ferner sind im Westen, insbesondere bei uns in Baden, kaum Güter vorhanden, welche zehn Hektar Speisekartoffelanbaufläche aufweisen, und der Unterschied der Preise zwischen Ost und West ist gerade gemacht, weil im Westen keine derartigen großen Anbauflächen vorhanden sind. Da in § 8 der Enteignungspreis den Grundpreis nicht übersteigen darf, so ist es klar, daß der Grundpreis als solcher der angemessene Preis für die Kartoffeln bildet, der in unserer Gegend 3,05 Mk. beträgt. Es müssen daher von den Preisfestsetzungsstellen, die demnach gemäß der Berordnung vom 25. September 1915, in Wirksamkeit treten, als angemessene Preise für die Kartoffeln die Sätze der Berordnung vom 9. Oktober bestimmt werden, und machen sich alsdann diejenigen Produzenten zufolge der Berordnung vom 23. Juli 1915 strafbar, die diese Sätze beim Verkauf der Kartoffeln überschreiten. Es hat nämlich die Berordnung vom 9. Oktober 1915 die beiden andern vorangeführten Verordnungen nicht aufgehoben, vielmehr bestehen sie sich ergänzend nebeneinander. Wenn die Süddeutsche Einkaufsgenossenschaft jetzt Käufe von Kartoffeln vornimmt, so hätte sie nach den vorstehenden Ausführungen keine höheren Preise zu bewilligen als solche, die eine ganz kleine Spannung gegenüber dem Satz von 3,05 Mark pro Zentner aufweisen.

Das ist, wie gesagt, ganz richtig. Aber die Organisation funktioniert nicht! Der Grundfehler ist offenbar der, daß man nicht direkt Höchstpreise festgesetzt hat und daß man die Beschlagnahme (oder, wie es hier heißt, die „Verstrichung“) auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt hat, die mindestens 10 Hektar mit Speisekartoffeln bestellen. Dadurch sind von der Enteignung nicht, wie es anfangs schien, etwa 5 Millionen Tonnen Kartoffeln bedroht, sondern nur 2 bis 3 Millionen, nach einer Berechnung des Deutschen Landwirtschaftsrats sogar nur eine Million Tonnen, während von der ganzen Kartoffelernte, die diesmal auf die Rekordhöhe von 52 bis 60 Millionen Tonnen geschätzt wird, normal 14 bis 15 Millionen Tonnen und in diesem Jahre noch erheblich mehr für die menschliche Ernährung in Betracht kommen. Die Folge ist vor allem, daß überhaupt nur Güter von etwa 100 Hektar an von der Enteignung betroffen werden und daß, da es im Süden und Westen derartige Betriebe nur in geringem Umfange gibt, hier diese Zwangsmaßnahme kaum verfangt. Die Landwirte halten deshalb ihre Kartoffeln zurück und pfeifen auf die Grundpreise, die für sie erst dann als Höchstpreise wirken würden, wenn sehr große Kartoffelmengen aus dem Osten schnell hierherkommen und die Preise drücken, was auch nicht geschieht. Natürlich könnten sich jetzt die Städte einfach an die Reichskartoffelstelle wenden und von dieser die nötige Versorgung fordern. Und die Reichskartoffelstelle hätte jetzt unbedingt die Pflicht, mit rücksichtsloser Energie vorzugehen, durch Anforderung von Kartoffeln bei den Kommunalverbänden auch im Süden und Westen und durch Enteignung der ihr zur Verfügung stehenden Mengen. Aber was sollen die Städte tun, wenn ihre Bemühungen bei der Reichskartoffelstelle erfolglos bleiben? Dann müssen sie eben doch zu höheren Preisen kaufen, wenn sie nicht riskieren wollen, im Winter ohne Ware zu bleiben. Wenn nun die Städte schon ihre Preisprüfungsstellen ordnungsgemäß eingerichtet hätten und von den (gewiß noch nicht zureichenden) sonstigen Befugnissen der Berordnung vom 25. September Gebrauch machen wollten! Aber da fehlt es leider vielfach auch.

Und doch kann es so in keinem Falle bleiben. Daß die Kartoffel-Berordnung nicht ausreicht, ist wohl schon jetzt bewiesen, also muß sie schleunigst erweitert werden, indem der Grundpreis ausdrücklich zum Produzenten-Höchstpreis erklärt und die Beschlagnahme-Befugnis stark nach unten erstreckt wird. Dann muß weiter kategorisch und amtlich erklärt werden, daß die Landwirte diesmal unter keinen Umständen auf eine nachträgliche Erhöhung der Höchstpreise rechnen dürfen, auch nicht durch Verwaltungszuschläge, die durch überreichliche Bemessung als versteckte Höchstpreis-Erhöhung wirken würden. Und dann muß die Reichskartoffelstelle aufs entschiedenste von ihren Zwangsbesugnissen Gebrauch machen, um die Kartoffeln herbeizuschaffen. Aber für das alles drängt die Zeit. Denn wenn jetzt nicht mit größter Schnelligkeit gehandelt wird, dann kommen wir in die Frostperiode, in der die Verfrachtung der Kartoffeln nicht mehr möglich ist. Und dann erleben wir dasselbe Schauspiel wie im vorigen Jahre, wo monatelang die Kartoffeln knapp und viel zu teuer waren, während sich dann, als die Frostzeit vorbei war, ein kaum zu bewältigender Ueberfluß herausstellte.

Das noch einmal zu fragen, ist die Bevölkerung nicht gewillt. Sie trägt schon genug an der Preissteigerung der anderen Lebensmittel, die die Regierung nicht gehindert hat. Billige und reichliche Kartoffeln aber kann sie fordern, denn sie sind da. Sogar die Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates sagt darüber wörtlich: „Die Kartoffelernte selbst ist jedenfalls eine so große, daß der Bedarf an Speisekartoffeln durch die heimische Ernte nicht nur reichlich sondern auch zu mäßigen Preisen gedeckt werden könnte.“ Also Sorge man dafür, daß dieser Bedarf auch wirklich reichlich und zu mäßigen Preisen gedeckt werde!